

**Thema:**

Rückstellungen für Instandhaltungsstau

**Fragestellung:**

Wann und in welcher Höhe werden Rückstellungen für Instandhaltungsstaus in der Eröffnungsbilanz gebildet?

**Lösungsansatz:**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist.

Für die Eröffnungsbilanz ist darüber hinaus § 5 Abs. 4 Nr. 1 Bewertungsrichtlinie zu beachten: Danach ist die Bildung einer Rückstellung nur zulässig, soweit die Höhe der Rückstellung den Gebäudewert überschreitet. Zusätzlich ist der gesamte Instandhaltungsstau bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. Der Ansatz einer Rückstellung über die gesamte Höhe des Instandhaltungsstaus und paralleler Ausweis des vollen Gebäudewertes ist somit nicht zulässig.

**Typische Anwendungsfälle:**

Instandhaltungsstau bei Gebäuden

.....